

**Ausschreibung von drahtlosen Übertragungskapazitäten  
zur Durchführung eines länderübergreifenden Versuchsprojekts  
zur Nutzung des DMB-Standards**

**Bekanntmachung  
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien  
vom 2. Januar 2006**

**A.  
Grundlagen der Bekanntmachung**

1. Auf Grundlage der Empfehlung der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten wird die Durchführung eines unter den einzelnen Landesmedienanstalten abgestimmten länderübergreifenden Erprobungsprojekts für mobile Rundfunkdienste (Fernsehen, Hörfunk, Mediendienste) im DMB-Standard ausgeschrieben.
2. Das Pilotprojekt soll mit Bewerbern, die - ggf. unter einem elektronischen Programmführer (EPG) - Rundfunkdienste (Fernsehen, Hörfunk, Mediendienste) privater Anbieter und öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten anbieten wollen, unter Nutzung der unter C. ausgeschrieben Übertragungskapazitäten möglichst ab Frühjahr 2006 durchgeführt werden. Es ist vorgesehen, mit den ausgewählten Bewerbern einen öffentlich-rechtlichen Vertrag auf der Grundlage von Art. 30 BayMG mit einer Laufzeit von voraussichtlich 5 Jahren abzuschließen. Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich.
3. Gegenstand des Vertrags werden u.a. folgende Regelungen sein:
  - a) Die Verpflichtung der das Pilotprojekt durchführenden Stelle (Projektstelle), vor dem Hintergrund der geplanten Beforschung des Angebots der Landeszentrale jährlich einen Erfahrungsbericht und nach dem Ablauf des Pilotprojekts unverzüglich eine Auswertung zur Verfügung zu stellen,
  - b) die Verpflichtung der Projektstelle, im Sinne eines chancengleichen Wettbewerbs die verbreiteten Inhalte allen interessierten Mobilfunkbetreibern zu angemessenen Bedingungen zur Vermarktung anzubieten,
  - c) Anwendung der Vorschriften des § 53 RStV zur Zugangsoffenheit sowie die Vorschriften der auf dieser Grundlage erlassenen Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit technisch relevant,

- d) Beachtung der telekommunikationsrechtlichen Anforderungen an den Ausbau und Versorgungsgrad der Netze,
- e) Verwendung eines offenen Standards für das „Digital Rights Management“,
- f) Ausschluss der Förderung des Vorhabens durch die Landeszentrale,
- g) Kündigungsmöglichkeit der Landeszentrale, wenn
  - aa) die Ziele der Ausschreibung nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
  - bb) der erreichte Versorgungsgrad unter Berücksichtigung der Versuchsziele insgesamt nicht zufrieden stellend ist,
  - cc) Gründe der Meinungsvielfalt gegen eine Aufrechterhaltung der Nutzung der Übertragungskapazitäten sprechen,
  - dd) die Projektstelle den sonstigen medienrechtlichen Anforderungen nicht entspricht.

## **B. Projektziele**

Ziel des Projekts ist es, Erkenntnisse zu erhalten über

- a) die technische Realisierbarkeit und die mit dem DAB-/DMB-Standard verbundene Innovation,
- b) die wirtschaftliche Realisierbarkeit, einschließlich Kunden- und Abrechnungsmanagement,
- c) die Nutzerakzeptanz im Hinblick auf die einzelnen Angebotsinhalte, die Endgeräte und die Kostenstrukturen,
- d) bundesweit einheitliche Rundfunkprogramm-Strukturen und deren Realisierbarkeit, auch hinsichtlich der Erforderlichkeit gesetzgeberischen Handelns,
- e) sonstige kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen,
- f) die rechtliche Einordnung des Angebots, insbesondere auch im Hinblick auf die Position und Rolle der Projektstelle und neue werberechtliche Fragestellungen.

**C.**

**Technische Übertragungskapazitäten, technische Standards**

1. Ausgeschrieben wird die Nutzung folgender Übertragungskapazitäten:

Frequenzverteilungs- gebiet	L-Band-Sendegebiet	Frequenzblock	CU
D__30077	Aschaffenburg	LL	864
D__30078	Würzburg	LO	864
D__30079	Schweinfurt	LN	864
D__30080	Bamberg und Coburg	LM	864
D__30081	Hof	LI	864
D__30082	Bayreuth	LO	864
D__30083	Weiden und Amberg	LN	864
D__30084	Nürnberg	LJ	864
D__30085	Ansbach	LI	864
D__30086	Augsburg	LO	864
D__30087	Ingolstadt	LL	864
D__30088	Regensburg	LK	864
D__30089	Passau	LL	864
D__30090	Landshut	LE	864
D__30091	München	LC	864
D__30092	Neu Ulm und Memmingen	LL	864
D__30093	Kempten	LM	864
D__30094	Weilheim und A95	LE	864
D__30095	Rosenheim und Traunstein	LN	864

(Angaben entsprechen der Schlussakte der T-DAB-Planungstagung der CEPT Maastricht 2002)

Der Netzausbau in Bayern orientiert sich an der von der Bundesnetzagentur nach TKG durchzuführenden Ausschreibung für den Sendernetzbetrieb und dem darin enthaltenen Versorgungsbedarf für das Bundesland Bayern.

2. Der Zuweisung liegen folgende europäische Standards zugrunde:

- a) ETSI EN 300 401 V1.3.3 (2001-05) Radio Broadcasting Systems Digital Audio Broadcasting (DAB) to mobile, portable and fixed receivers,
- b) ETSI TS 102 428 V1.1.1 (2005-06), Digital Audio Broadcasting (DAB); DMB video service; User Application Specification,
- c) ETSI TS 102 367 V1.1.1 (2005-01) Digital Audio Broadcasting (DAB); Conditional access.
- d) Es kann auch ein von Buchstabe c) abweichendes Zugangsberechtigungssystem eingesetzt werden. In diesem Fall hat der Bewerber die Offenheit seines Zugangsbe-

rechtigungssystems und die Interoperabilität der Empfangsgeräte darzulegen.

3. Einzelheiten zu den technischen Aspekten des Pilotprojekts können bei [reiner.mueller@blm.de](mailto:reiner.mueller@blm.de) nachgefragt werden.

#### **D.**

#### **Auswahlkriterien**

1. Voraussetzung für eine Berücksichtigung ist, dass die Projektstelle
  - a) in allen für das Projekt zur Verfügung stehenden Netzen mindestens ein Hörfunkprogramm unverschlüsselt und nicht gegen besonderes Entgelt mit dem Codierverfahren „MPEG 2 Layer 2“ anbietet, das inhaltlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet ist und über eine entsprechende Rechtsgrundlage (Zulassung) verfügt,
  - b) darüber hinaus sein Gesamtangebot so gestaltet, dass Rundfunkdienste angeboten werden, deren Inhalte in wesentlichen Teilen jedenfalls auch Nachrichten aus Politik, Wirtschaft und Kultur umfassen und
  - c) im Fall eines Sendestarts zur Fußballweltmeisterschaft 2006 die Sportinhalte so gestaltet werden, dass sie diesem Ereignis in besonderer Weise Rechnung tragen.
2. Im Übrigen finden folgende Auswahlgrundsätze Anwendung:
  - a) Erfüllen der Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayMG,
  - b) Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur Ausgewogenheit der Programme, insbesondere
    - aa) die Verbreitung frei empfangbarer Rundfunkangebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Gesamtangebot,
    - bb) die technische Realisierung des Empfangs von frei empfangbaren Rundfunkprogrammen,
    - cc) Berücksichtigung der Integration landesbezogener Inhalte.
  - c) Berücksichtigung der Interessen der Nutzer (Zuschauerakzeptanz) insbesondere ausgewogene Differenzierung der Sendeinhalte (Fernsehen, Hörfunk, Mediendienste),

- d) angemessener Anteil an Beiträgen mit kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten,
- e) personelle, organisatorische, technische und finanzielle Ausstattung zur Sicherstellung der Durchführung des beabsichtigten Angebots,
- f) Sicherstellung des Erreichens der in Abschnitt B. genannten Projektziele.

Ergänzend finden die Auswahlgrundsätze der Hörfunksatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Oktober 2005 (StAnz. Nr. 42) Anwendung, soweit die Besonderheiten des Pilotprojekts keine abweichende Behandlung erfordern.

## **E. Organisationsverfahren**

1. Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens **2. Februar 2006** (Ausschlussfrist), ein verbindliches Angebot in 3-facher Ausfertigung schriftlich bei der

Bayerischen Landeszentrale für neue Medien  
Heinrich-Lübke-Str. 27  
81737 München

einzureichen.

Eine vollständige Mehrfertigung ist an die

Gemeinsame Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz  
der Landesmedienanstalten  
c/o Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf,

zur Abstimmung unter den Landesmedienanstalten zu richten.

2. Die Bewerbung ist in paginierter und kopierfähiger Form einzureichen.
3. Die Bewerbung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - a) Namen und vollständige Anschrift des Bewerbers sowie gegebenenfalls seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung

usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf. Bewerber kann auch eine Vorgesellschaft (z.Bspl. GmbH i. G.) sein, soweit bereits ein entsprechender notarieller Gesellschaftsvertrag vorliegt, gegebenenfalls Gesellschaftsverträge und Satzungen,

- b) vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Bewerbers,
- c) Darlegung der geplanten Angebotsinhalte, insbesondere detaillierte Angaben zur Ausschöpfung und Aufteilung der Datenraten im Hinblick auf Rundfunk und Mediendienste sowie konkrete Aussagen über selbst gestaltete oder übernommene Angebote,
- d) Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
- e) Darstellung des Geschäftsmodells,
- f) Businessplan auf 3 Jahre, sowie wirtschaftliche Vorausschau auf weitere 2 Jahre,
- g) Darlegungen zur erwarteten Entwicklung des DAB-/DMB-Endgerätemarktes,
- h) Darlegung zur erwarteten Akzeptanz, differenziert nach den einzelnen Inhalten,
- i) Darlegungen zur geplanten Ausgestaltung des ggf. verwendeten EPG,
- j) Darlegung zur ggf. geplanten Integration landesbezogener Inhalte und ihrer Finanzierbarkeit,
- k) einen zeitlich gegliederten Projektentwicklungsplan unter Darstellung möglicher Entwicklungsphasen,
- l) Darlegung zur geplanten Netzstruktur,
- m) Darlegung der Bedingungen für den Zugang von Mobilfunkbetreibern,
- n) Darstellung zur unentgeltlichen Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im DAB-Standard über die geplanten Endgeräte,
- o) Angabe des geplanten Sendestarttermins,
- p) Erläuterung ggf. geplanter angebotsbegleitender bzw. angebotsdienender Maßnahmen,

- q) Zusicherung des Besitzes und rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,
- r) Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der vom Medienrat erlassenen Programmrichtlinien.

Die Landeszentrale kann weitere Nachweise verlangen.

- 4. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Nr. 3 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht oder die in Nr. 3 Buchstaben a), r) und s) geforderten Angaben nicht vollständig enthalten, können nicht berücksichtigt werden.
- 5. Für die Bearbeitung des Angebots wird ein Kostenvorschuss in Höhe von € 1.000,00 (i. W. eintausend Euro) erhoben. Dieser ist durch Verrechnungsscheck, welcher der Bewerbung beizufügen ist, zu bezahlen. Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, so lange der Kostenvorschuss nicht gutgeschrieben werden kann. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

München, den 2. Januar 2006

Martin Gebrande, Geschäftsführer

Bayerische Landeszentrale für neue Medien